

Bericht

des zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes eingesetzten Komite's.

Hoher Landtag!

I. Ausführung und Erfolg der im Landtage 1869 gefaßten Beschlüsse.

Aus der im Berichte des Landes-Ausschusses von Borarlberg über die Geschäftsgebarung seit dem im vorigen Jahre erfolgten Schluß des vierten ordentlichen Landtages enthaltenen Darstellung des Erfolges der gefaßten und der Allerhöchsten Sanktion unterbreiteten Beschlüsse und Anträge geht hervor, daß fünf Gesetzesentwürfen und dem Landesvoranschlage pro 1870 und dem Grundentlastungs-Voranichlage pro 1870 die Allerhöchste Sanktion erteilt wurde.

Dem Gesetzesentwurfe über das Gemeinde-Bermittleramt wurde die Allerhöchste Sanktion vor-enthalten und derselbe zur Abänderung einiger Paragraphen zurückgeleitet. Es wurde aber in der dritten Sitzung der diesjährigen Session über einen bezüglichen Dringlichkeits-Antrag die Behandlung dieses Gesetzesentwurfes wieder aufgenommen. Es geht ferner daraus hervor, daß zwei Gesetzesentwürfe Z. Z. 9 und 10 der Allerhöchsten Genehmigung noch entgegenstehn.

Das Komite findet hier Anlaß zu dem Antrage:

„Der Landes-Ausschuß sei zu beauftragen, bezüglich des Gesetzesentwurfes über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, wegen dessen großer Wichtigkeit für das Land, die betreffenden Schritte zur Erlangung der ehesthunlichen Sanktion einzuleiten.“

Von jenen Beschlüssen und Vorstellungen, welche auf Grund der §§. 18 und 19 L. O. eingebracht wurden, erhielt eine Vorstellung zustimmende Erwiderung, ein Antrag wurde abgelehnt und sieben Anträge oder Vorstellungen erhielten bis jetzt keine Erwiderung.

Jene Vorstellung, welche eine zustimmende Erwiderung erhielt (I. B. 1), ist die um Bewilligung einer Wohlthätigkeits-Lotterie für die Landes-Irrenanstalt, welche mit der Bedingung erteilt wurde, daß dieselbe eine Effektenlotterie mit Geldpreisen zu sein habe. Laut einer im Abschnitte über den „Bau eines öffentlichen Landes-Irrenhauses in Balduna“ vorkommenden Bemerkung des Rechenschaftsberichtes sind vom Landes-Ausschusse zur Vornahme einer Effekten- und Geldlotterie die vorbereitenden Schritte bereits gemacht worden.

Bezüglich der Kommissionsberatungen über das Grundbuch (I. B. 5) wird der Antrag gestellt:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, für den Landtag der nächsten Session eine Vorlage vorzubereiten.“

Betreffend die Vorstellung um Einführung geeigneter Maßnahmen zur besseren Waldbirthschaft in Mittelberg nach Maßgabe der dortigen Lokalverhältnisse, die Beschlußfassung in Betreff der Uebernahme des Normalchuliondes, endlich die Beschlüsse in Sachen der Rheincorrections-Angelegenheit (I. B. 3. 6. 9.) wird beantragt:

„Der Landes Ausschuß sei zu beauftragen, die geeigneten Schritte zur Erlangung einer baldigen Erledigung einzuleiten.“

Das Verzeichniß jener Beschlüsse, deren Durchführung im Wirkungskreise des Landes-Ausschusses liegt, wurde dem Komite vorgelegt. Das Komite hat diese Beschlüsse, welche übrigens auch in den Landesblättern veröffentlicht wurden, zur Kenntniß genommen.

II. Landesfond.

Bezüglich der Gebahrung des Landesfondes für das Jahr 1869 hat sich das Komite durch Einsichtnahme in die Detailrechnungen und deren Belege von der Unausstelligkeit dieser Vermögensgebahrung überzeugt und kann deshalb mit Beruhigung auf Genehmigung derselben eintreten:

Es erhebt deshalb im Einflange mit dem Landes Ausschusse den Antrag:

„Ein hoher Landtag wolle die Vermögensgebahrung des Landesfondes nach dem Ergebnisse des Rechnungsabschlusses pro 1869 genehm halten.“

III. Grundentlastungsfond.

A. Rechnungs-Abschlüsse.

1. Was den Rechnungsabschluß über den gemeinsamen tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfond anbelangt, wird bemerkt, daß die Verwaltung dieses Fondes der unmittelbaren Einflußnahme der Landesvertretung von Vorarlberg entzogen ist. Es wurde dem Komite lediglich der Rechnungsabschluß dieses Fondes pro 1869 übergeben. Eine genaue Prüfung der Vermögensgebahrung dieses Fondes seitens des Komite's war daher unmöglich und erübrigt für dasselbe nichts anderes, als nach der bisherigen Gepflogenheit auf Treue und Glauben gedachten Rechnungsabschluß, der ohnedies auch vom Tiroler Landtage zu genehmigen ist, zur Genehmigung zu empfehlen.

Das Komite erhebt somit mit dem Landes-Ausschusse den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dieser Schlußrechnung mit dem im Rechenschaftsberichte aufgeführten Ergebnisse die Genehmigung ertheilen.“

2. Die Schuld des Landes Vorarlberg an den tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfond beträgt mit Schluß des Jahres 1868 die Summe von 76,036 fl. 63 kr., welche durch die im Rechenschaftsberichte speziell angeführten Abstattungen sich mit Schluß des Jahres 1869 auf 72,429 fl. 80 kr. herabminderte. Diese bedeutende Reduzirung der Landesschuld war auch dadurch möglich, daß aus dem Landesfonde die rückständigen Regielosten per 552 fl. 99 kr. baar an die ständische Kasse in Innsbruck abgeführt wurden. Der Landes-Ausschuß war bestrebt, die erwähnte Schuld des Landes möglichst und zwar auch mit thunlicher Herbeiziehung des Landesfondes herabzumindern, womit sich das Komite nur einverstanden erklären kann. Das Komite erhebt daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse die Anträge:

1. „Der Landtag wolle dem Rechnungs-Abschlusse über erwähnte Landesschuld pro 1869 die Genehmigung ertheilen.“

2. „Der Abstattung der 552 fl. 99 kr. an rückständigen Regielosten aus dem Landesfonde die Zustimmung ertheilen.“

B. Voranschläge.

a) Der Voranschlag für den tirolisch-vorarlberg'schen Grundentlastungsfond wird mit Bezugnahme auf die bezüglich des Rechnungsabchlusses gemachte Bemerkung zur Genehmigung bevormortet und mit dem Landesauschusse der Antrag gestellt:

„Der hohe Landtag wolle dem im Rechenschaftsberichte dießbezugs enthaltenen Voranschlage die Genehmigung pro 1871 erteilen.“

b) Der Voranschlag über die Bedeckung der Landesschuld an den Grundentlastungsfond weist mit Ende 1869 eine Schuld von 72,429 fl. Zur Bestreitung der laufenden Zinsen und Regiekosten war pro 1870 präliminirt ein durch den Zuschlag von 3 $\frac{1}{2}$ kr. zu deckende Betrag von 4632 fl. und falls pro 1871 der gleiche Zuschlag von 3 $\frac{1}{2}$ kr. verumlagt würde, verblieben mit Schluß des Jahres 1871 noch die Schuld per 70,960 fl. Nach dem vorliegenden Voranschlage wären Renten und Regiekosten noch aus dem angeführten Zuschlage zu decken, nach dem folgenden Antrage des Landes-Auschusses aber, sollen die jährlich präliminirten Auslagen für Regiekosten gegen s. z. Ausgleichung aus dem Landesfonde einbezahlt werden, wodurch eine weitere Herabminderung der Schuld ermöglicht wird. Das Komite kann dieser Absicht des Landes-Auschusses nur bestimmen und erhebt auf Grund des Gesagten mit dem Landes-Auschusse die Anträge:

„Der hohe Landtag wolle

a) „den Voranschlag im nachgewiesenen Anschlage für 1871,

b) „den Zuschlag per 3 $\frac{1}{2}$ kr. vom Gulden zur Deckung des Erfordernisses pro 1871 genehmigen und

c) „beschließen, es seien die laufenden Regiekosten im angelegten Betrage aus den Landesmitteln unmittelbar an die ständische Kasse zu Innsbruck gegen nachträgliche Ausgleichung abzuführen.“

Die Bemerkungen des Rechenschaftsberichtes über die theilweise Ausführung des Landtagsbeschlusses vom 16. Oktober v. J., betreffend die Verwaltung der Fonde u. s. w. werden zur Nachricht genommen.

IV. Landesverteidigung.

Bezüglich der Landesverteidigung findet das Komite nichts zu bemerken.

V. Die Forderung des Landes per 73,884 fl. 20 kr.

Betreffend die Forderung der Gemeinden Vorarlbergs an das k. k. Aerar per 73,884 fl. 20 kr. stellt das Komite den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Landesauschuß sei zu beauftragen, die zur Realisirung dieser Forderung bereits getroffenen Maßnahmen in weitere Ausführung zu bringen.“

VI. und VII.

Die Mittheilungen bezüglich der Eisenbahn-Angelegenheiten und der Rheinkorrektion werden zur Nachricht genommen.

VIII. Krankenverpflegskosten.

In Betreff der Krankenverpflegskosten wurden die bezüglichen Ausweise geprüft und richtig befunden und sind dieselben auch mit der Landesfonds-Rechnung in Uebereinstimmung.

IX. Irrenversorgung.

Was die Irrenversorgung betrifft, so hat sich das Komite durch Einsichtnahme in die bezüglichen Akten die Ueberzeugung verschafft, daß die Genehmigung der Landesbeiträge nur nach strenger Prüfung der Aufnahmebedingungen erfolgte. Die die Irrenversorgung betreffenden Mittheilungen des Landes-Ausschusses und das Resultat der auf Grund des Landtags-Beschlusses vom 20. Oktober 1869 mit der Wahlthätigkeits-Anstalt gepflogenen Verhandlungen werden zur befriedigenden Kenntniß genommen.

X. Landesirrenhaus Balduna.

Auf die Mittheilungen des Rechenschaftsberichtes über den Bau des Landes-Irrenhauses in Balduna findet das Komite zu bemerken, daß es die diesbezugs vorgelegten Rechnungen geprüft und richtig befunden hat, sich mit den zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel getroffenen Kreditoperationen einverstanden erklärt und beantragt mit dem Landes-Ausschusse:

1. „Ein hoher Landtag wolle die Baurechnung für Balduna pro 1869 nach dem im Rechenschaftsberichte enthaltenen Ergebnisse genehm halten und“
2. „das durch Kreditoperationen mit der Sparkasse zu Feldkirch für letztere einschließlich Dezember v. J. erwachsene, bezifferte Guthaben per 98,641 fl. 72 kr. ö. W. zu 5%, seit 1. Jänner 1870 gutheißen.“

Mit Rücksicht auf die im Rechenschaftsberichte berührten besonderen Verdienste des Herrn Max Fidel Wohlwend um die Weiterführung des Baues findet das Komite folgenden weiteren Antrag zu stellen:

3. „Der hohe Landtag wolle dem Herrn F. M. Wohlwend für seine uneigennütigen Bemühungen beim Baue des Landes-Irrenhauses in Balduna den Dank des Landes aussprechen und dies durch den Landes-Ausschuß zu dessen Kenntniß bringen.“

XI. Landes-Kulturfond.

Der Rechnungsabschluß des Landes-Kulturfondes für das Jahr 1869 wurde geprüft und mit einem schließlichen Vermögen von 9689 fl. 4¹/₂ kr. richtig befunden. Es erfolgt daher in Uebereinstimmung mit dem Landesauschusse der Antrag:

„Ein hoher Landtag wolle diesem Rechnungs-Abschlusse die Genehmigung erteilen.“

XII. Brandschäden-Versicherung.

Betreffend die Boralberger Brandschäden-Versicherung glaubt das Komite auf Grund der Mittheilungen des Rechenschaftsberichtes sich der Ansicht des Landes-Ausschusses anschließen zu sollen und stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei die Frist für die Beitritts-Anmeldungen bis 1. Oktober 1871 zu verlängern und den Landes-Ausschuß beauftragen, die Aufforderung zum Beitritte durch öffentliche Rundmachung zu wiederholen.“

XIII. Gemeinde-Angelegenheiten.

Dem Antrage des Landes-Ausschusses wegen nachträglicher Gutheißung seiner Verwendung zur Erlangung der A. h. Bewilligung zur Einhebung von 300 % übersteigenden Steuerzuschlägen für die im Rechenschaftsberichte genannten Gemeinden stimmt das Komite bei und erhebt gleich dem Landes-Ausschusse den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle diesem Vorgehen die nachträgliche Genehmigung erteilen.“

XIV. Stipendien und Stiftplätze.

Die im Rechenschaftsberichte enthaltenen Mittheilungen über Stipendien, Stiftplätze u. s. w. können ohne Bemerkung zur Nachricht genommen werden.

Endlich hat sich das Komitee auch die Ueberzeugung verschafft, daß der Landes-Ausschuß sämtliche vollziehbare Landtagsbeschlüsse genau vollzogen und überhaupt alle ihm nach der Landesordnung obliegenden Geschäfte mit Genauigkeit und Umsicht erlediget hat.

Das Komitee beantragt daher:

„Daß dem Landes-Ausschusse hiefür von Seite des hohen Landtages die Anerkennung ausgedrückt werde.“

Bregenz, am 26. August 1870.

v. Gilm,
Obmann.

Dr. Thurnherr,
Berichterstatter.